

der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche mit $R_A = 136,30$ m auf die Projektionsfläche mit $R_A = 65,64$ m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO ein.

- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Auslegung

Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen während der Auslegungszeit **vom 1. April 2021 bis einschließlich 14. April 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der ID Ost-G00920 veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG): <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>.

Darüber hinaus werden die Genehmigung sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter der Nummer 0355 560-3182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Allgemeinverfügung zum Kite-Surfen auf dem Großen Schwielochsee

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr
Vom 5. März 2021

Verfügung

Gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 4), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), in Verbindung mit § 86 der Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV) vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. II Nr. 80), verfügt das Landesamt für Bauen und Verkehr:

Abweichend von den Vorschriften des § 69 Absatz 1 LSchiffV wird eine Freigabe für das Kite-Surfen auf dem Großen Schwielochsee in einem durch das Schifffahrtszeichen E 24 nach Anlage 7 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518), ausgewiesenen Bereich verfügt.

Nebenbestimmungen

1. Abweichend von § 46 LSchiffV findet § 7.02 i) der BinSchStrO keine Anwendung.

2. Das Kite-Surfen darf nur bei Tageslicht und nur bei Sichtverhältnissen größer 100 Meter erfolgen.

Hinweise

Die unter Nummer 1 genannte Freigabe des Kite-Surfens ist durch Schifffahrtszeichen E 24 gemäß Anlage 7 zur BinSchStrO an folgenden Punkten gekennzeichnet:

- Hals westliche Durchfahrt zwischen Kleinem und Großem Schwielochsee,
- Enge zwischen Niewisch und Sarkow auf beiden Uferseiten,
- Nördlicher Auslauf Großer Schwielochsee (Birkenwäldchen).

Die Allgemeinverfügung mit der dazugehörigen Begründung sowie einer Karte über den zum Kite-Surfen freigegebenen Bereich kann beim

Landesamt für Bauen und Verkehr
Ansprechpartner Herr Meyer
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Telefonnummer: 03342 4266-2410

E-Mail-Adresse: andreas.meyer@lbv.brandenburg.de

von jedermann während der Dienstzeiten nach vorheriger Anmeldung kostenlos eingesehen werden. Ferner sind die Allgemeinverfügung und die Karte auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter

<https://lbv.brandenburg.de/3466.htm>

einsehbar.

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Andere Rechtsvorschriften werden von der vorliegenden Allgemeinverfügung nicht berührt.

Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Absatz 2 VwVfG ist diese Allgemeinverfügung widerruflich und wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erlassen.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) und der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

<https://lbv.brandenburg.de>

aufgeführt sind.